

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Squarewave Engineering – Leistungen der Informationstechnologie und zugehörige Lieferungen (B2B)

Robert Niederreiter · Aflingerstraße 19, A-6176 Völs · Stand: Juli 2026

1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmen im Sinn des § 1 UGB sowie für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf. Sie gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Auftragnehmer nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet; sie gelten nur, soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.2. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch den Beginn der Leistungserbringung oder durch die Annahme eines Angebots des Auftragnehmers zustande. Der Schriftform ist die Textform, insbesondere E-Mail, gleichgestellt; einer eigenhändigen oder firmenmäßigen Zeichnung bedarf es nicht. Für Inhalt und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, sonst das Angebot des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann sich auch auf mündlich oder schlüssig geschlossene Vereinbarungen berufen.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.

2. Leistung, Mitwirkung und Abnahme

- 2.1. Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen und Lieferungen. Grundlage der Leistungserbringung ist die Leistungsbeschreibung. Wird sie vom Auftragnehmer erstellt, ist dies gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und freizugeben.
- 2.2. Der Auftragnehmer wählt die eingesetzten Personen und ist berechtigt, Dritte beizuziehen. Er ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Mittel zu ändern, soweit keine Beeinträchtigung der Leistung zu erwarten ist.
- 2.3. Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und Testmöglichkeiten rechtzeitig und unentgeltlich bereit und verantwortet deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Für die Sicherung seiner Echtdaten ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.4. Erfolgt die Leistungserbringung ganz oder teilweise beim Auftraggeber oder an einem von ihm benannten Ort, stellt dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und unentgeltlich bereit, insbesondere Zugang, Stromversorgung, Netzanbindung, Stellflächen sowie die ungehinderte Durchführbarkeit der Arbeiten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Personen des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen.
- 2.5. Erforderliche Zustimmungen Dritter sowie behördliche Meldungen und Bewilligungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen, soweit der Auftragnehmer damit nicht ausdrücklich beauftragt ist.
- 2.6. Bedenken gegen beigestellte Unterlagen, Daten, Vorprodukte, Systemumgebungen oder Anweisungen des Auftraggebers teilt der Auftragnehmer in Textform mit; ein Hinweis in einem Angebot, Konzept, Protokoll oder Statusbericht genügt. Hält der Auftraggeber danach an seiner Vorgabe fest, trägt er die daraus entstehenden Folgen einschließlich Mehraufwand, Verzögerung und Mangelhaftigkeit.
- 2.7. Verzögerungen und Mehraufwand aus unterbliebener, verspäteter oder unrichtiger Mitwirkung oder Beistellung hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten; sie begründen keinen Verzug und sind gesondert zu vergüten. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf als aufgehoben gilt (§ 1168 Abs 2 ABGB).
- 2.8. Soweit Leistungen von Produkten, Schnittstellen, Diensten, Zulassungen oder Freigaben Dritter abhängen, stehen sie unter dem Vorbehalt von deren Verfügbarkeit. Änderungen, Einschränkungen oder Einstellungen durch Dritte hat der

Auftragnehmer nicht zu vertreten; er wird den Auftraggeber unverzüglich informieren und erforderliche Anpassungen anbieten.

- 2.9. Leistungen sind binnen vier Wochen ab Bereitstellung anhand der freigegebenen Leistungsbeschreibung zu prüfen und abzunehmen. Erfolgt in dieser Frist keine in Textform begründete Abnahmeverweigerung oder nimmt der Auftraggeber die Leistung ganz oder teilweise produktiv in Gebrauch, gilt sie als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der Auftragnehmer weist bei Bereitstellung auf den Beginn der Frist und die Folge des fruchtlosen Ablaufs hin.
- 2.10. Werden Leistungen in Teilschritten erbracht, ist jede Teilleistung gesondert abzunehmen; Punkt 2.9 gilt sinngemäß. Die Abnahme, auch die fingierte, gilt als Übergabe im Sinn der §§ 924 und 933 ABGB; Gewährleistungs- und Verjährungsfristen laufen für jede Teilleistung gesondert und werden durch eine spätere Gesamtabnahme nicht neu in Gang gesetzt.
- 2.11. Barrierefreiheit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Im Übrigen obliegt dem Auftraggeber die Prüfung der Leistung sowie der von ihm beigestellten Inhalte auf rechtliche Zulässigkeit. Für vom Auftraggeber vorgegebene Inhalte haftet der Auftragnehmer nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht nicht.
- 2.12. Dokumentation, Quellcode und sonstiges Entwicklungsmaterial im Sinn des § 40a Abs 2 UrhG werden nur erstellt und übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet ist. Die Übergabe setzt die vollständige Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen voraus, begründet keine über Abschnitt 6 hinausgehenden Rechte und umfasst keine Entwicklungsumgebungen, Werkzeuge oder internen Bibliotheken des Auftragnehmers. Übergebene Unterlagen und Codebestandteile sind Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers.
- 2.13. Zugangsdaten, Schlüssel und Passwörter, die Bestandteil einer Leistung des Auftragnehmers sind, werden dem Auftraggeber gegen Aufwandsersatz bekanntgegeben, sobald sämtliche fälligen Zahlungspflichten erfüllt sind und der Auftraggeber hinsichtlich der betroffenen Komponenten einen Gewährleistungsverzicht abgibt (§ 929 ABGB). Für Zugänge zu Systemen, Konten und Infrastrukturen des Auftraggebers sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies uneingeschränkt. Ab Bekanntgabe verantwortet der Auftraggeber Verwahrung, Änderung und Sicherheit der Zugänge; der Auftragnehmer darf eigene Zugänge beenden.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto ab Geschäftssitz des Auftragnehmers und gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Material, körperliche Lieferbestandteile und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert verrechnet.
- 3.2. Leistungen werden nach Aufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Mehraufwand wird nach tatsächlichem Anfall verrechnet. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Schulungen sowie die Analyse und Beseitigung von Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung oder auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände zurückgehen.
- 3.3. Fahrt-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Abgaben und Quellensteuern, die auf das Entgelt entfallen, trägt der Auftraggeber.

4. Termine

- 4.1. Vereinbarte Termine setzen die vollständige und rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers voraus, insbesondere die freigegebene Leistungsbeschreibung.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.
- 4.3. Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere höhere Gewalt, entbinden ihn für ihre Dauer von der Leistungspflicht und berechtigen zur Neufestsetzung der Termine.

5. Zahlung, Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Eine per E-Mail an die bekanntgegebene Adresse versendete Rechnung gilt am folgenden Werktag als zugegangen. Verzug tritt ohne Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist ein.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug gebühren Verzugszinsen nach § 456 UGB; sie sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat, wobei § 456 letzter Satz UGB insoweit abbedungen wird. Der Auftragnehmer kann überdies den Pauschalbetrag nach § 458 UGB sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen (§ 1333 Abs 2 ABGB) verlangen.
- 5.3. Die Einhaltung der Zahlungstermine ist wesentliche Vertragsbedingung. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, laufende Arbeiten auch aus anderen Verträgen einzustellen und nach erfolglosem Ablauf einer in Textform gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung zweier Teilzahlungen kann er sämtliche offenen Forderungen sofort fällig stellen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger Lieferung, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Dies gilt nicht, soweit der Mangel vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist; die Zurückbehaltung ist diesfalls auf den zur Mängelbehebung voraussichtlich erforderlichen Betrag beschränkt. Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gestattet; zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.
- 5.5. Der Auftragnehmer kann die Leistungserbringung von angemessenen Anzahlungen oder Sicherheiten abhängig machen. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, kann er ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig machen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.6. Gelieferte körperliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des dafür vereinbarten Entgelts Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf sie bis dahin weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen und hat Zugriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen. Verarbeitet, verbindet oder vermischt er die Vorbehaltsware, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zum Wert der übrigen Sachen. An Software und sonstigen unkörperlichen Leistungen besteht kein Eigentumsvorbehalt; insoweit gilt Punkt 6.2.

6. Rechte an den Leistungsergebnissen

- 6.1. Sämtliche Rechte an den Leistungen und deren Ergebnissen stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Die Mitwirkung des Auftraggebers begründet keine Miturheberschaft und keine über die vereinbarte Nutzung hinausgehenden Rechte. In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück oder an körperlichen Lieferbestandteilen ist die Einräumung von Nutzungsrechten nicht enthalten (§ 33 Abs 2 UrhG).
- 6.2. Nach vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Leistungsergebnisse im vertraglich vereinbarten Umfang zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Der vereinbarte Umfang bestimmt zugleich die bestimmungsgemäße Benutzung; er umfasst insbesondere Einsatzzweck, Zahl der Nutzer, Installationen, Instanzen und Umgebungen sowie die Betriebs- und Zugriffsform. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber widerruflich zur Nutzung zu Prüf-, Abnahme- und Testzwecken sowie im vereinbarten Umfang berechtigt. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
- 6.3. Wird die Leistung dauerhaft überlassen, ist das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt. Wird sie zeitlich begrenzt, gegen wiederkehrendes Entgelt oder als vom Auftragnehmer bereitgestellter oder betriebener Dienst überlassen, ist es auf die Laufzeit der jeweiligen Vereinbarung beschränkt und endet mit dieser.
- 6.4. Ist eine ausschließliche Nutzungsbefugnis ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet, gilt sie nur im vereinbarten sachlichen, räumlichen und zeitlichen Umfang. Abweichend von § 40c UrhG bedarf die Übertragung des Werknutzungsrechts auf Dritte der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Ausschließlichkeit erfasst weder Bestandteile Dritter noch die in Punkt 6.5 genannten Grundlagen.

- 6.5. Ideen, Konzepte, Verfahren, Methoden, Architekturen und Programmiertechniken sowie allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen, die der Auftragnehmer einsetzt oder gewinnt, sind von der Rechtseinräumung nicht erfasst. Er bleibt berechtigt, sie sowie allgemein verwendbare, nicht auftraggeberspezifische Bausteine uneingeschränkt weiter zu nutzen und für Dritte zu verwerten; Abschnitt 13 bleibt unberührt.
- 6.6. Leistungen können Bestandteile Dritter enthalten oder ganz oder teilweise unter den Bedingungen einer freien oder quelloffenen Lizenz stehen; für diese gehen die jeweiligen Lizenzbedingungen diesem Abschnitt vor, und der Auftraggeber erwirbt Rechte daran ausschließlich nach deren Maßgabe. Der Auftraggeber stellt die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen eigenverantwortlich sicher. Für Bestandteile Dritter übernimmt der Auftragnehmer weder Gewährleistung noch Haftung; seine Pflicht beschränkt sich auf deren sorgfältige Auswahl und vertragsgemäße Einbindung. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, allgemein verwendbare Ergebnisse unter einer Lizenz seiner Wahl zu veröffentlichen und zu Vorhaben Dritter beizutragen, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.
- 6.7. Benötigt der Auftraggeber Schnittstelleninformationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms, stellt der Auftragnehmer diese auf Anforderung unverzüglich gegen Aufwandsatz bereit. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden. Die zwingenden gesetzlichen Befugnisse des Auftraggebers, insbesondere nach §§ 40d und 40e UrhG, bleiben unberührt.
- 6.8. Jede Nutzung außerhalb des vereinbarten Umfangs bedarf der vorherigen Zustimmung und ist gesondert zu vergüten; Ansprüche nach den §§ 86 und 87 UrhG bleiben unberührt. Der Auftragnehmer darf sich als Urheber bezeichnen und die Leistung unter Wahrung des Abschnitts 13 als Referenz nennen, sofern der Auftraggeber nicht aus wichtigem Grund widerspricht.

7. Rücktritt, Stornierung, Beendigung

- 7.1. Überschreitet der Auftragnehmer eine vereinbarte Lieferzeit aus alleinigem Verschulden, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Textform vom betreffenden Auftrag zurücktreten.
- 7.2. Ein einseitiges Recht des Auftraggebers, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren oder zu reduzieren, besteht nicht. Stornierungen und Auftragsreduktionen sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers wirksam.
- 7.3. Unterbleibt die Ausführung aus Gründen, die auf Seite des Auftraggebers liegen, gebührt dem Auftragnehmer gemäß § 1168 ABGB das vereinbarte Entgelt abzüglich dessen, was er sich infolge des Unterbleibens erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt. Die Parteien vereinbaren, dass sich die ersparten Aufwendungen bei Eigenleistungen mit 10 % und bei Fremdleistungen und Sachaufwendungen mit den tatsächlich ersparten Beträgen bemessen. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass die Ersparnis tatsächlich höher oder niedriger ist; diese Regelung ist eine widerlegbare Berechnungsvereinbarung und weder Konventionalstrafe noch pauschalierter Schadenersatz. Der Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen und auf Ersatz aufgelaufener Kosten besteht daneben.
- 7.4. Wurde der Auftragnehmer durch Umstände nach Punkt 7.3 durch Zeitverlust verkürzt, gebührt ihm daneben eine angemessene Entschädigung.
- 7.5. Dauerschuldverhältnisse können von beiden Teilen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Bei Beendigung stellt der Auftraggeber überlassene Unterlagen zurück. Eine Unterstützung bei der Rückführung von Leistungen auf den Auftraggeber oder einen Dritten erbringt der Auftragnehmer auf Wunsch gegen Entgelt zu den geltenden Sätzen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung der freigegebenen Leistungsbeschreibung entspricht, sofern sie in der vereinbarten Systemumgebung betrieben wird.
- 8.2. Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Bereitstellung oder Abnahme zu untersuchen. Offene Mängel sind binnen fünf Werktagen ab Bereitstellung oder Abnahme anzuzeigen, verdeckte Mängel binnen fünf Werktagen ab

dem Zeitpunkt, in dem sie bekannt wurden oder bei zumutbarer Aufmerksamkeit bekannt werden hätten müssen, längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen und den Mangel so zu beschreiben, dass er bestimmbar und reproduzierbar ist; abweichend von § 377 Abs 4 UGB ist der Zugang beim Auftragnehmer maßgeblich.

- 8.3. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie verspätet oder unvollständig, kann der Auftraggeber Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen. Die Punkte 8.2 und 8.3 gelten unabhängig davon, ob § 377 UGB unmittelbar oder gemäß § 381 Abs 2 UGB anwendbar ist, und werden insoweit als eigenständige vertragliche Obliegenheit vereinbart. Der Auftragnehmer kann sich darauf nicht berufen, wenn er den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.
- 8.4. Weitere Voraussetzung der Mängelbehebung ist, dass der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen und Zugänge bereitstellt, dass weder er noch ein ihm zurechenbarer Dritter Eingriffe vorgenommen hat und dass die Leistung bestimmungsgemäß betrieben wird. Keine Gewähr besteht für Fehler aus unsachgemäßer Bedienung, aus Änderungen der Systemumgebung, Schnittstellen oder Parameter, aus dem Betrieb außerhalb der vereinbarten Bedingungen sowie aus Transportschäden. Bei Änderung oder Ergänzung bestehender Leistungen bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung; die Gewährleistung für den Altbestand lebt nicht wieder auf.
- 8.5. Die Verbesserung hat Vorrang vor Preisminderung und Vertragsauflösung. Eine angemessene Frist zur Verbesserung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens zwanzig Werktage ab Zugang einer den Anforderungen des Punktes 8.2 entsprechenden Anzeige; sie verlängert sich um Zeiträume, in denen der Auftragnehmer aus Gründen in der Sphäre des Auftraggebers an der Verbesserung gehindert ist. Die Verbesserung gilt erst nach drei erfolglosen Versuchen hinsichtlich desselben Mangels als fehlgeschlagen. Die Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung, die die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht, gilt als Verbesserung.
- 8.6. Die Vermutung nach § 924 Satz 2 ABGB wird auf vierzehn Tage ab Übergabe verkürzt; für danach hervorkommende Mängel trägt der Auftraggeber die Beweislast, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. Für Software und für Leistungen, die in der Systemumgebung des Auftraggebers oder unter dessen Mitwirkung betrieben werden, ist die Vermutung überdies mit der Art der Sache und des Mangels im Sinn des § 924 letzter Satz ABGB unvereinbar und tritt nicht ein. Sollte die Verkürzung unwirksam sein, gilt die Vermutung als zur Gänze ausgeschlossen.
- 8.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme nach Punkt 2.9, bei Leistungen ohne Abnahme mit der Übergabe oder Bereitstellung. Die Rechte aus der Gewährleistung sowie Ansprüche aus Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Geltendmachung eines Mangels durch Einrede gegen die Entgeltforderung setzt eine Anzeige innerhalb dieser Frist voraus und kann längstens bis zwölf Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist erhoben werden; dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Sollte die Befristung der Einrede unwirksam sein, bleiben die übrigen Fristen dieses Punktes unberührt.
- 8.8. Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 933 Abs 3 zweiter Satz ABGB sechs Monate ab Kenntnis des Mangels, längstens jedoch zwei Jahre ab Übergabe. Von Dritten behauptete Schutzrechtsverletzungen hat der Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und dem Auftragnehmer die Führung der Auseinandersetzung sowie die Wahl zwischen Rechtsverteidigung, Lizenzbeschaffung und Ersatzlösung zu überlassen.
- 8.9. Der Auftragnehmer schuldet keine Aktualisierungen. Die Aktualisierungspflicht nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs 3 VGG wird für alle Leistungen einschließlich Waren mit digitalen Elementen ausgeschlossen; der Auftraggeber bestätigt, hierauf vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen worden zu sein. Aktualisierungen werden ausschließlich nach Maßgabe gesondert vereinbarter Wartungs- oder Supportleistungen erbracht. Installiert der Auftraggeber eine bereitgestellte Aktualisierung nicht innerhalb angemessener Frist, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, die allein darauf zurückzuführen sind.
- 8.10. Der Auftraggeber teilt bei Vertragsabschluss mit, ob er die Leistung an Verbraucher weitergibt oder in Produkte einbringt, die an Verbraucher abgegeben werden; unterbleibt die Mitteilung, gilt der Auftrag als für den unternehmerischen Eigengebrauch bestimmt. Nimmt er Rückgriff nach § 933b ABGB, hat er den Auftragnehmer

unverzüglich zu verständigen, ihm Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe zu geben und ihm in einem Verfahren den Streit zu verkünden. Der Rückgriffsanspruch ist mit den ihm tatsächlich entstandenen Nachteilen beschränkt.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die auf von ihm beigezogene Dritte zurückgehen. Für Personenschäden haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn (§ 349 UGB), Betriebsunterbrechung und Datenverlust, ist ausgeschlossen.
- 9.3. Die Haftung ist je Schadensfall der Höhe nach mit dem netto vereinbarten Entgelt des betroffenen Auftrages begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen mit dem in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis netto gezahlten Entgelt, für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres mit dem Doppelten dieses Betrages, jedenfalls aber mit der Deckungssumme der vom Auftragnehmer aufrechterhaltenen Haftpflichtversicherung. Der aufrechte Versicherungsschutz wird auf Verlangen nachgewiesen.
- 9.4. Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber drei Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis.
- 9.5. Der Auftraggeber hat Schaden, Höhe, Kausalität und grobes Verschulden zu beweisen; § 1298 zweiter Satz ABGB wird abbedungen.
- 9.6. Die Punkte 9.2 bis 9.5 gelten nicht bei Vorsatz, nicht für Personenschäden und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.7. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung unter Beiziehung Dritter und entstehen Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen diese, tritt er sie an den Auftraggeber ab; der Auftraggeber hält sich vorrangig an diese Dritten.
- 9.8. Den Auftraggeber trifft ein Mitverschulden insbesondere, soweit er Mitwirkungs-, Beistellungs- und Prüfpflichten verletzt, Warnungen nicht befolgt, erkannte Fehlfunktionen nicht unverzüglich meldet oder zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung unterlässt, insbesondere die Vorhaltung dem Stand der Technik entsprechender Datensicherungen.
- 9.9. Keine Haftung besteht für Störungen, Ausfälle, Änderungen oder Einstellungen von Infrastruktur und Vorleistungen, die nicht Bestandteil der Leistung sind, sowie für Funktionsausfälle und Schäden infolge von Eingriffen Dritter, Vandalismus oder Manipulation, soweit der Auftragnehmer dies nicht selbst zu vertreten hat. Vereinbarte Verfügbarkeitswerte beziehen sich ausschließlich auf die vom Auftragnehmer selbst betriebenen Komponenten.
- 9.10. Werden Pönalen vereinbart, sind sie je Einzelfall mit 5 % und insgesamt mit 20 % des Jahresentgelts, bei Verträgen ohne laufendes Entgelt mit 20 % des netto vereinbarten Auftragswertes begrenzt; ein darüber hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Pönalwirksame Überschreitungen sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen vier Wochen ab Kenntnis in Textform mitzuteilen. Bei Mitverschulden des Auftraggebers entfällt die Pönale anteilig; Pönalen werden auf einen aus demselben Sachverhalt geschuldeten Schadenersatz angerechnet.

10. Körperliche Lieferbestandteile und Leistungen vor Ort

- 10.1. Dieser Abschnitt gilt, soweit Gegenstand des Auftrages auch körperliche Lieferbestandteile sind oder Leistungen am Aufstellungsort erbracht werden. Ihre Beschaffenheit richtet sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Auftraggeber oder an den mit dem Transport beauftragten Dritten über.
- 10.2. Auf körperliche Lieferbestandteile finden die Punkte 8.1 und 8.4 keine Anwendung; die Punkte 8.2, 8.3 und 8.5 bis 8.10 gelten auch für sie, wobei die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe beträgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3. Die Abnahme erfolgt am Aufstellungsort; Punkt 2.9 gilt sinngemäß.

- 10.4. Wird ein Lieferbestandteil in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich betrieben, obliegen dem Auftraggeber ab der Abnahme der Betrieb, die Beaufsichtigung und sämtliche Verkehrssicherungspflichten sowie die Einhaltung der übergebenen Betriebs-, Wartungs- und Prüfvorgaben. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, soweit diese auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen und der Auftragnehmer den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und der Rückgriff nach § 12 PHG bleiben unberührt.
- 10.5. Nimmt der Auftraggeber Veränderungen vor, betreibt er den Lieferbestandteil außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen oder unterlässt er vorgeschriebene Prüfungen, entfällt insoweit die Haftung des Auftragnehmers.

11. Loyalität

- 11.1. Jeder Vertragspartner wird während der Vertragsdauer und zwölf Monate danach Personen, die auf Seiten des anderen an der Auftragsdurchführung mitgewirkt haben, weder unmittelbar noch über Dritte abwerben oder beschäftigen. Als Personen gelten Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Einzelunternehmer und Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter, gleich auf welcher vertraglichen Grundlage sie tätig geworden sind.
- 11.2. Bei schuldhaftem Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe des Zwölffachen des durchschnittlichen monatlichen Entgelts zu leisten, das der andere Vertragspartner der betroffenen Person in den letzten zwölf Monaten gewährt hat; bei nicht in einem Dienstverhältnis stehenden Personen tritt an dessen Stelle das an sie geleistete Honorarvolumen. Die Geltendmachung eines übersteigenden Schadens sowie des Unterlassungsanspruchs bleibt vorbehalten; Punkt 9.10 findet auf diese Vertragsstrafe keine Anwendung.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis nach § 6 DSG.
- 12.2. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeitet, ist der Auftraggeber Verantwortlicher und der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter; Grundlage ist ein gesondert abzuschließender Vertrag nach Art 28 DSGVO. Im Innenverhältnis trägt der Auftraggeber Ansprüche betroffener Personen sowie Geldbußen, soweit sie nicht auf einer Verletzung der den Auftragsverarbeiter unmittelbar treffenden Pflichten oder auf einer Missachtung dokumentierter Weisungen beruhen. Für den verbleibenden Regressanspruch gelten die Punkte 9.1 bis 9.6 sinngemäß.
- 12.3. Die Datenschutzerklärung nach Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Jeder Vertragspartner behandelt die ihm bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen vertraulich und macht sie Dritten nicht zugänglich. Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, dem Empfänger ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder wurden, von ihm unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung offenzulegen sind.
- 13.2. Allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die einem Vertragspartner bei der Durchführung zuwachsen, unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht. Subunternehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer entsprechenden Verpflichtung unterliegen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht.

- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.